

## Vorvereinbarung

### Präambel

Diese Vorvereinbarung trifft Regelungen für Leistungen und sich daraus ergebende Kosten, die Dataport auf Wunsch des Kunden bereits in einem Zeitraum vor Abschluss eines umfassenden und abschließend regelnden, wirksamen Vertrags erbringen soll. Die Leistungen innerhalb des vorvertraglichen Zeitraums sollen der Reduzierung von Terminrisiken für die Bereitstellung der angestrebten Vertragsleistungen dienen.

### § 1 Gegenstand

- (1) Der Kunde Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen beabsichtigt, Dataport mit der Leistung IDOS-Service (Oracle-Services) für das Verfahren WebSta zu beauftragen. Der Leistungsbeginn ist der 01.12.2017.
- (2) Wegen der Einzelheiten wird auf den vorliegenden Schriftwechsel verwiesen.

### § 2 Erstattung von Leistungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Leistungen, die Dataport bis zum Wirksamwerden des beabsichtigten/abzuschließenden Vertrages für das in § 1 Abs. (1) genannte Vorhaben erbringt, nach Rechnungsstellung zu vergüten.
- (2) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Serviceleistungen zahlt der Auftraggeber einen **einmaligen Festpreis** in Höhe von insgesamt **85.000,00 €**.

### (3) § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dataport Anwendung.
- (2) Diese Vorvereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des abzuschließenden Vertrages.

Bremen, 23.11.2017

Altenholz, 23.11.2017

